

Vorbemerkungen:

Satzungsänderungen bedürfen nach § 26 Abs. 1 KrO NRW der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Bei der jährlichen Überprüfung der Abfallsatzung waren keine wesentlichen Änderungen vorzunehmen. Die wesentlichen Punkte wurden bereits in der 12. Sitzung des Unterausschusses am 20.09.2006 behandelt. Auf die hierzu vorliegende Niederschrift wird verwiesen.

In dieser Sitzung hatte sich die Fragestellung ergeben, ob in § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung die Wundverbände gestrichen werden müssten, da diese infektiös sein könnten. Hieraus war Klärungsbedarf hinsichtlich der Relevanz der weiteren Verwendung von roten Säcken entstanden.

Wie bereits in der Niederschrift zur 12. Sitzung ausgeführt, zählen Wundverbände nach der „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ zu den nicht-infektiösen Abfällen. Wundverbände sind somit in der Abfallsatzung richtig als nicht-infektiös genannt.

Die Richtlinie gibt zudem vor, dass Abfälle der Abfallschlüsselnummer 18 01 04 (hierzu gehören u.a. mit Blut, Sekreten und Exkreten behaftete Abfälle wie Wund- und Gipsverbände) unmittelbar am Anfallort in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren sicher verschlossen, gegebenenfalls in Kombination mit Rücklaufbehältern, zur zentralen Sammelstelle zu befördern sind.

Der Rhein-Sieg-Kreis trägt den o.g. Anforderungen aus der Richtlinie dahingehend Rechnung, dass eine besondere Kennzeichnung des nicht infektiösen Abfalls aus Arztpraxen mittels roter Säcke zu erfolgen hat. Die RSAG hat zu dieser Thematik gemeinsam mit dem Gesundheitsamt im September 2004 ein Merkblatt erarbeitet, das an alle Arztpraxen verteilt wurde (Anhang 3).

An der in § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung vorgegebenen Verfahrensweise sollte daher aus Sicht der Verwaltung festgehalten werden.

Aus der Beratung zum Tagesordnungspunkt „Abstimmungsvereinbarung mit der Duales System Deutschland GmbH - Verlängerungsvereinbarung“ hatte sich die Anregung ergeben, der Möglichkeit der Nutzung von 1.100 Liter Containern für benachbarte Grundstücke nachzugehen. Die DSD GmbH hat auf Nachfrage der Verwaltung grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, in Einzelfällen auf Antrag in Rücksprache mit dem Entsorgungsunternehmen benachbarten Grundstücken gelbe Container zur Verfügung zu stellen. Von einer Aufnahme dieser Variante in die Systembeschreibung möchte DSD jedoch absehen. Die Praxis bei Mehrfamilienhäusern (Großwohnanlagen) zeigt, dass die Bildung derartiger Bedarfsgemeinschaften häufig zu Problemen führt. Zunächst stellt sich die Frage des Standortes eines solchen Containers. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2 Personen wären etwa 10 Haushalte beteiligt, die sich einig sein müssten. Auch stellt sich die Frage, wer sich im Falle einer Verunreinigung des Standplatzes verantwortlich fühlen würde. Am problematischsten ist aber sicherlich der Fall der Fehlbefüllung. Die Fehlwürfe eines Nutzers des gelben Containers könnte die Sortierleistung einer Vielzahl weiterer Benutzer zunichte machen. Würde der Container deshalb nicht abgefahren, wäre der Unmut groß und geregelt werden müsste, wer für die Nachsortierung verantwortlich ist. Nicht auszuschließen ist zudem die (missbräuchliche) Nutzung durch Dritte.

Die Verwaltung hatte deshalb in einer Anmerkung in der Niederschrift zur 12. Sitzung schon festgehalten, dass sie sich der Argumentation der DSD GmbH anschließt und aus den genannten Gründen eine Erweiterung der Systembeschreibungen nicht erfolgen sollte.

Zwischenzeitlich stimmte der Kreisausschuss der Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung in der vorliegenden Fassung ohne weitere Veränderungen zu. Da die

Abstimmungsvereinbarung nicht erweitert wurde, ist in § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung keine Anpassung vorzunehmen.

Die Änderung der Abfallsatzung wurde in der 13. Sitzung des Umweltausschusses am 24.11.2006 nochmals beraten. Der Umweltausschuss stimmte in dieser Sitzung der o.g. Beschlussempfehlung einstimmig zu. Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 11.12.2006 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Die gesamte Überarbeitung ist nochmals in der beigefügten Synopse dargestellt (Anhang 1). Im Anhang 2 ist die Textform des Entwurfs für die Abfallsatzung 2007 wiedergegeben.